

Satzung der Stadt Waren (Müritz) - Bebauungsplan Nr. 62 "Bereich zwischen Strandstraße und Müritz"

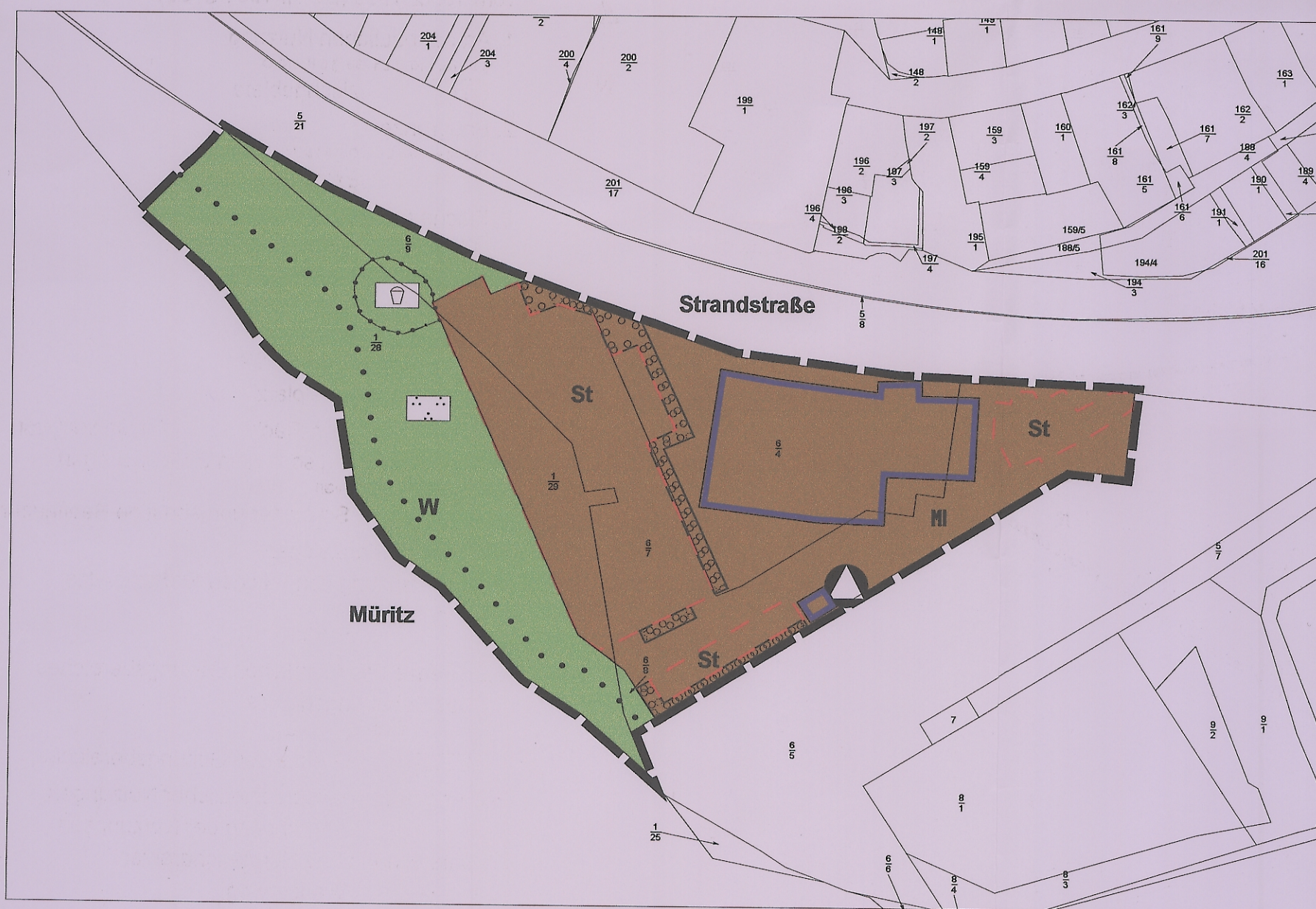
Landkreis Müritz



Auf Grund des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 "Bereich zwischen Strandstraße und Müritz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Es gilt die BauNVO 1990 / 1993

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1000



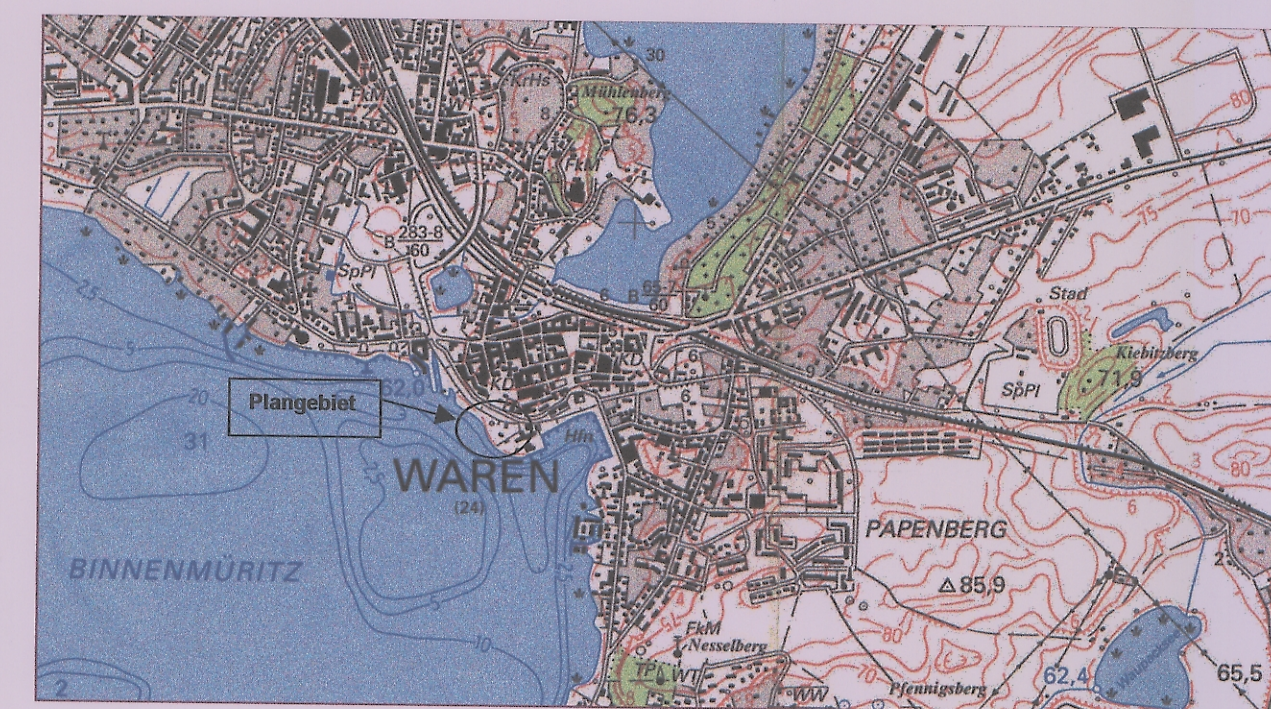
Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58)

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
 Mischgebiete
- Baugrenze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO
 Baugrenze
- Fläche für Abfallentsorgung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 Abfall
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Parkanlage
 Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
 Sträucher und sonstige Bepflanzung
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
§ 9 Abs. 7 BauGB
 Grenze des Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
 Abgrenzung der Nutzungsart
- Darstellung ohne Normencharakter**
 -  Wanderweg
 -  Flurstücksnummer
 -  Flurstücksgrenze

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung**
Mischgebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO
§ 6 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 sind Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO und Tankstellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Größe der Grundfläche
GR
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
1220 m²
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten um 2800 m² überschritten werden.
2.2 Höhe baulicher Anlagen
13 m
§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
maximale Höhe baulicher Anlagen über der Geländeoberfläche (64,36 ü.HN)
- Stellplätze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche und darüber hinaus als Tiefgaragenstellplätze zulässig.
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge und Wohnmobile unzulässig.
Garagen sind unzulässig.
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für sonstige Bepflanzung sind mit niedrigwüchsigen und schattenertragenden Stauden, Gräsern und Zwergsträuchern mit oberflächennahen Wurzeln flächendeckend zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 05.07.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Warener Wochenblatt am 07.08.2006 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am im Warener Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Während der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiemit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 62 „Bereich zwischen Strandstraße und Müritz“ ist gemäß § 10 BauGB am im Warener Wochenblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Waren (Müritz), den 03.04.2007, 11.04.2007

